

► Paketzusteller

Ersatz von „Knöllchen“ wegen Falschparkens kein Arbeitslohn?

| Werden Verwarnungsgelder wegen Falschparkens vom Paketzustelldienst übernommen, führt dies beim angestellten Fahrer nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, da der Arbeitgeber hier im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse handelt (FG Düsseldorf 4.11.16, 1 K 2470/14 L, EFG 17, 315; Rev. BFH: VI R 1/17). |

PRAXISHINWEIS | Die Rechtslage ist unklar, seit der BFH seine Rechtsprechung hierzu im Jahr 2013 geändert hatte (BFH 11.11.13, VI R 36/12, BStBl II 14, 278). Im Streitfall ging es damals um einen „Spediteursfall“; und zwar um Bußgelder, die gegen die angestellten Fahrer verhängt werden, wenn sie gegen die Lenk- und Ruhezeiten verstoßen. Der BFH kam zu dem Ergebnis, dass es sich dabei um Arbeitslohn handelt. Hiervon hat sich das FG Düsseldorf nun abgegrenzt. Man darf gespannt sein, ob der BFH den Fall zum Anlass nimmt, seine Rechtsprechung zu relativieren. Der Umstand, dass Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 EStG als Betriebsausgaben nicht den Gewinn mindern dürfen, hat im Übrigen keine Bedeutung für die Beurteilung, ob entsprechende Zahlungen Arbeitslohn darstellen.

► Außergewöhnliche Belastungen

Künstliche Befruchtung bei gleichgeschlechtlichen Partnern als agB

| Aufwendungen einer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Frau, die auf natürlichem Weg keine Kinder empfangen kann, für die künstliche Befruchtung in Form einer In-vitro-Fertilisation (IVF), können als agB zu berücksichtigen sein, soweit sie auf eine Heilbehandlung entfallen (FG Hessen 15.11.16, 9 K 1718/13, Rev. BFH: VI R 2/17). |

Beachten Sie | Eine Heilbehandlung in diesem Sinne stellt die hormonelle Stimulation der Eierstöcke und die Entnahme von Eizellen dar. Dagegen zählen die im Anschluss an die Entnahme der Eizellen vorgenommene extrakorporale Befruchtung und die Wiedereinsetzung der befruchteten Eizelle in den Körper der Frau nicht zur Heilbehandlung.

PRAXISHINWEIS | Aufwendungen eines Ehepaars für eine künstliche Befruchtung wegen der Empfängnisunfähigkeit einer Ehefrau (mit Spermien des Ehemannes) werden schon seit Längerem als agB anerkannt (so schon BFH 18.6.97, III R 84/96). Gleiches gilt für Ehegatten bei einer IVF bei einer Fremdsamenspende (vgl. BFH 16.12.10, VI R 43/10, BStBl II 11, 414). Ob Aufwendungen für eine IVF bei Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft als agB abziehbar sind, ist umstritten (vgl. etwa FG Münster 23.7.15, 6 K 93/13 E, Rev. BFH: VI R 47/15). Der BFH wird auch diese „Fallgruppe“ alsbald höchstrichterlich geklärt haben. Bis dahin sind Einspruch und Klage geboten.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

BFH vertritt in
„Spediteursfällen“
bislang eine andere
Auffassung

Was zählt zur
Heilbehandlung und
was nicht?



INFORMATION
Anhängiges
Verfahren beachten